

Bundesrat

zu Drucksache **375/13**

05.06.13

Fz - Wi

Berichtigung

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz - AIFM-UmsG)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 5. Juni 2013

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag am 16. und 17. Mai 2013 beschlossenen und dem Bundesrat am 17. Mai 2013 zugeleiteten

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz - AIFM-UmsG)
- Bundestagsdrucksachen 17/12294, 17/13395 -

bitte ich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die beiliegenden Berichtigungen vorzunehmen.

(Dr. Horst Risse)

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 649 folgende Angabe eingefügt:
 „§ 649 Übergangsverschiff zum AIFM-Umsetzungsgesetz“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 18	Artikel 18
Änderung des Kreditwesengesetzes	Änderung des Kreditwesengesetzes
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2777) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2777) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	§ 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 17 außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
aa) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Finanzinstrumenten“ die Wörter „außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) unverändert
bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:	cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 (eingeschränktes Verwahrerschaft).“	„12. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs (eingeschränktes Verwahrerschaft).“
b) In Absatz 3 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften“ ersetzt.	b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. Derivate.	
Geldmarktinstrumente sind alle Gattungen von Forderungen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten.“	
e) In Absatz 19 Nummer 1 werden die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes, Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs, extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 13 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ und die Wörter „Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften“ ersetzt.	d) unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 3b wird wie folgt gefasst:	aa) unverändert
„3b. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen als Bankgeschäfte betreiben;“.	
bb) Nach Nummer 3b wird folgende Nummer 3c eingefügt:	bb) unverändert

L 3

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses	
	dd) In den Nummern 19 und 20 werden jeweils nach dem Wort „Vermögensanlagegesetztes“ die Wörter „oder von geschlossenen AIF im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ eingefügt.	
3. In § 8b Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.	entfällt	
4. In § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird das Wort „Investmentgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt.	3. unverändert	L 4
5. In § 10b Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.	entfällt	
6. In § 24 Absatz 3a Satz 2 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.	4. unverändert	9 5
7. In § 29 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Instituten,“ die Wörter „Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b und Zweigstellen im Sinne des § 53,“ eingefügt.	5. In § 29 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Instituten,“ die Wörter „Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b und Zweigstellen im Sinne des § 53,“ eingefügt.	1 6
8. In § 32 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:	6. unverändert	T 7
„(1b) Die Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 12 kann nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis zur Erbringung mindestens einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 oder zum Betreiben eines Bankgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird; mit Erlöschen oder Aufhebung dieser Erlaubnis erlischt die Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft.“		
9. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „handeln,“ die Wörter „bei Finanzdienstleistungsinstituten, die das eingeschränkte Verwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 12 erbringen,“ eingefügt.	7. unverändert	6 8
10. § 44a wird wie folgt geändert:	8. unverändert	I 9

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kapitalanlagegesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt.	
	§. Nach § 64 n wird folgender § 64 n eingefügt:
	„§ 64 n “
	Übergangsvorschrift zum AIFM-Umsetzungsgesetz
	(1) Auf Finanzdienstleistungsinstitute, die durch die Änderung des § 1 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs als Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten und die die Voraussetzungen von § 353 Absatz 1 bis 3 erfüllen, ist § 1 Absatz 1a in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
	(2) Auf Finanzdienstleistungsinstitute, die durch die Änderung des § 1 und das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs als Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten, ist dieses Gesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung bis zur Stellung des Erlaubnisantrages gemäß § 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4, 4a, 4b oder Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt sind, bis zur Registrierung gemäß § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs weiterhin anzuwenden.“

b 10

Lp

Tq II